

Zeitschrift: Mitteilungsblatt für die Schweizer im Fürstentum Liechtenstein
Herausgeber: Schweizer-Verein im Fürstentum Liechtenstein
Band: - (1975)
Heft: 4

Artikel: Altes Zollhaus in Buchs - verschwunden
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-938986>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

ALTES ZOLLHAUS IN BUCHS - VERSCHWUNDEN.

Nur wenige eilige Automobilisten, die von Schaan Richtung Buchs fuhren und Liechtenstein bei der Rheinbrücke verliessen, dürften sich daran erinnern, dass das erste Haus nach dem Grenzübertritt ein ehemaliges Schweizerisches Zollamt war, das allerdings bereits seit etwa einem halben Jahrhundert ausgedient hatte. Nun, dieses Haus musste vor wenigen Tagen dem Bau der nationalen Autobahn N 13 weichen.

Das ehemalige Zollamt tat seinen Dienst bis Ende 1923 und wurde mit dem Inkrafttreten des liechtensteinisch-schweizerischen Zollvertrages aufgelöst. Aus der Zollchronik sei folgendes entnommen:



Infolge der in den Jahren 1928 - 1932 durchgeführten Dammerhöhung stand das Haus seither einige Meter tiefer als Dammkrone und Strasse. Neben dem Haus ein Bunker aus dem Zweiten Weltkrieg.

"Aber auch von Hochwasserkatastrophen (1868 und 1871) blieb das Zollamt nicht verschont. Ueber den Rheinausbruch von 1871 erzählte ein alter Man folgendes: Er, der damals als Bub zwei magere Kühe am alten Rheindamm hütete, die Gegend und die Umstände

so lebhaft schildernd, dass man in Gedanken fast die Wasser zu hören glaubte, hätte nicht geringe Angst ausgestanden. Ja, ja, die gute Frau vom damaligen Zolleinnehmer hätte freilich auch dran glauben müssen. Nachdem die Fluten den Damm gebrochen hatten, unterspülten die entfesselten Elemente das Fundament des Zollhäuschens und im Nu sei dessen Schicksal erfüllt gewesen. Die unfassbare Tragik aber hätte darin bestanden, dass die Frau in den Geburtswehen eines Kindes gelegen habe und zudem der Einnehmer, welcher rechtzeitig hätte Hilfe bringen können, abwesend war. So wurde die Frau mit dem ungeborenen Kinde ein Opfer der Fluten, aber auch des Dienstes, nachdem sie in Abwesenheit des Mannes denselben versah und auf dem Posten ausharrte. Das Zollhüsli hätten die wilden Wasser dann weit in die Rheinau hinunter geschwemmt. Dort sei es verkauft worden. Per Fuhrwerk nach dem Kappeli, nahe der Einmündung der Kappelistrasse in die Churerstrasse in Buchs verbracht, wurde es von Baumeister Beusch wieder zurechtgemacht. Das Häuschen steht heute noch am gleichen Platz und weist zufällig einen den damaligen Strassenzollämtern ähnlichen Anstrich auf.

Draussen am Rhein hat man ein neues Zollhaus errichtet. Im Jahre 1888 ging die Grenzbewachung von den kantonalen Landjägern auf die eidgenössischen Grenzwächter über. Diese wurden im Rheintal in zwei Brigaden formiert, eine in St. Margrethen, die andere in Buchs."

Der um die Jahrhundertwende einsetzenden Verkehrszunahme genügte das alte Zollhaus je länger je weniger. Im Jahre 1908 wurde der schmucke Neubau unmittelbar auf der Dammkrone, links vom Brückeneingang von Buchs Richtung Schaan seiner Bestimmung übergeben. Der Verkehr über dieses schöne Zollamt war ein recht mannigfaltiger und interessanter. Der rege Grenzverkehr mit fast allen seinen Gliederungen bot zusammen mit der Freipassabfertigung namhafter Mengen Rohmaterial, Halb- und Fertigfabrikaten für den Veredlungsverkehr der liechtensteinischen Textilindustrie ein reiches Arbeitsfeld.

Zur grossen Ueberschwemmungskatastrophe von 1927 hält die Chronik folgendes fest: Die schindelbedachte Holzbrücke, die Buchs mit dem Dorfe Schaan verband, wurde das Opfer reissender Fluten. Augenzeugen erzählen, es sei ein Krachen durch die hölzernen Joche gegangen, worauf sich die Brücke beidseits von den Dämmen löste und stolz wie ein Schiff den Rhein hinunter schwamm. Nach etlichen 100 Metern sei sie dann in sich zusammengebrochen und in den lehmgelben Wellen verschwunden.

Infolge Inkrafttreten des Zollanschlussvertrages mit dem Fürstentum Liechtenstein ist das Nebenzollamt Buchs-Strasse auf den 1. Januar 1924 aufgehoben und die schweizerische Zollgrenze

verlegt worden. Anstelle von Buchs-Strasse trat das Zollamt Schaanwald, das heute zu den bedeutendsten Toren zum Nachbarland Oesterreich und dem Balkan zählt. - Mit dem Abbruch des ehemaligen Zollgebäudes, das 6 Jahre vor Ausbruch des Ersten Weltkrieges seiner Bestimmung übergeben werden konnte, geht ein Stück Lokal- bzw. Zollgeschichte zu Ende. Einmal mehr trifft das Sprichwort: "Das Alte weicht der neuen Zeit, das Neue macht sich allseits breit".

(aus "Neue Rheinpost")

POLITISCHE RECHTE DER AUSLANDSCHWEIZER

Botschaft des Bundesrates und Gesetzesentwurf vom 3. März 1975.

Der Bundesrat weist in dieser Botschaft an die Bundesversammlung darauf hin, dass die Frage der politischen Rechte die Auslandschweizer schon seit der Bundesverfassung von 1848 beschäftigt hat. Ausnahmsweise konnten sie an der Abstimmung über die Krieseinitiative im Jahre 1935 stimmen. Ferner wurde während der beiden Weltkriege den Auslandschweizern, die in der Schweiz Militärdienst leisteten, die Ausübung der politischen Rechte gestattet. Bei diesen Ausnahmen ist es aber bis heute geblieben. Grund für diese Rechtslage ist Art. 43 der Bundesverfassung, aus dem sich ergibt, dass nur derjenige Schweizerbürger soll stimmen oder wählen können, der in der Schweiz Wohnsitz hat.

Erst Art. 45bis BV gibt dem Gesetzgeber die Befugnis, dem Auslandschweizer die Ausübung politischer Rechte zu ermöglichen. Eine vom Eidgenössischen Politischen Departement eingesetzte Studienkommission hat die damit zusammenhängenden Fragen geprüft und ihre Empfehlungen in einem Bericht vom 21.5.1973 dargelegt. Darauf hat der Bundesrat bei den Kantonsregierungen, den in der Bundesversammlung vertretenen politischen Parteien, der Auslandschweizerkommission der Neuen Helvetischen Gesellschaft und andern interessierten Kreisen ein Konsultationsverfahren angeordnet, das zur Hauptsache zu positiven Ergebnissen führte.

Nachdem dem Parlament unterbreiteten Gesetzesentwurf soll der Auslandschweizer die politischen Rechte - dabei geht es lediglich um eidgenössische Angelegenheiten - nur in der Schweiz ausüben können. Die im Gegensatz zu andern Ländern in der